



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0004 - 0005, DOK 113.15:182.1

**Zur Zulässigkeit der Übersendung ärztlicher Gutachten an die Sozialgerichte - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.07.1982 - L 8 J 18/80**

Zur Zulässigkeit der Übersendung ärztlicher Gutachten an die Sozialgerichte;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.07.1982 - L 8 J 18/80 -

Orientierungssatz:

Schutz der Sozialdaten im sozialgerichtlichen Verfahren:

1. Die Vorschrift des § 35 SGB I i.V.m. den §§ 67 ff. SGB X regelt den Schutz der Sozialdaten im Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger. Das Sozialgesetzbuch gilt für das Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger im Verhältnis zum Bürger und zu anderen Behörden, nicht im Verhältnis zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit diese die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Sozialversicherungsträger zu überprüfen haben. Das Rechtsverhältnis der Sozialversicherungsträger als Beteiligte in einem sozialgerichtlichen Verfahren ist im SGG abschließend geregelt.
2. Das gerichtliche Verfahren i.S. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist nicht identisch mit dem sozialgerichtlichen Verfahren, an dem der Sozialversicherungsträger nach dem SGG beteiligt ist.